# S 4 AS 492/21

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 4 AS 492/21 |
| Datum | 13.04.2021 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 9 AS 2640/21 |
| Datum | 22.12.2023 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 13. April 2021 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.**

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

**<u>GrÃ¼nde</u>**

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Ãbernahme einer Garagenmiete in HÃ¶he von monatlich 50,00 Euro ab dem 01.10.2020 streitig.

Der 1965 geborene KlÃ¤ger bezieht laufend, auch in der Zeit seit 01.10.2020, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Aktenkundig sind diesbezÃ¼glich die Bewilligungsbescheide vom 27.08.2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 21.11.2020 fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2020 bis zum 01.08.2021 und vom 19.08.2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 18.11.2021 und vom 27.11.2021 fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022.

Der KlÃ¤ger bewohnt eine in der G1-straÃe in K1 gelegene Mietwohnung und ist EigentÃ¼mer eines Pkw der Marke Peugeot, Modell 106, Baujahr Jahr 1997. Den PKW meldete er zum 02.10.2020 ab. Zum 01.10.2020 mietete er bei seinem Vermieter fÃ¼r diesen Pkw einen Tiefgaragenstellplatz an (Vertrags-Nr.Â xxx0). Aufgrund von Platzproblemen im Hinblick auf das nebenparkende Kfz endete der Mietvertrag zum 31.10.2020 und der KlÃ¤ger mietete ab dem 01.11.2020 einen anderen Tiefgaragenplatz an (Vertrags-Nr. xxx6) (Bl. 14 SG).

Mit Email vom 01.10.2020 und erneut mit Schreiben vom 03.12.2020 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die angemietete Garage. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er sinngemÃ¤Ã im Wesentlichen aus, ein Verkauf des Pkw sei angesichts des Alters nicht sinnvoll. Aktuell benÃ¶tige er den Pkw nicht, da der Pkw âkein Einkommen bringeâ. Er warte ab bis zum beruflichen Vertragsschluss.

Mit Bescheid vom 18.12.2020 lehnte der Beklagte die Ãbernahme der Mietkosten fÃ¼r den Tiefgaragenplatz mit der BegrÃ¼ndung ab, die Mietkosten fÃ¼r eine Garage oder einen Stellplatz gehÃ¶rten nicht zu den Kosten der Unterkunft nach Â§ 22 SGB II und kÃ¶nnten nur ausnahmsweise berÃ¼cksichtigt werden, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung stehe und der Mietpreis sich auch unter BerÃ¼cksichtigung der Kosten fÃ¼r die Garage oder den Stellplatz innerhalb der angemessenen Kosten der Unterkunft bewege. Im Falle des KlÃ¤gers bestehe keine zwingende Anmietung des Tiefgaragenstellplatzes im Zusammenhang mit der angemieteten Wohnung.

Zur BegrÃ¼ndung seines hiergegen am 14.01.2021 per E-Mail und erneut durch am 18.01.2021 beim Beklagten eingegangenes Schreiben vom 13.01.2021 erhobenen Widerspruchs fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, er habe eine Lehre in K1 absolviert, sei nicht Ã¼bernommen worden und lebe jetzt in der absoluten EinkommenswÃ¼ste. Davon habe auch der Beklagte profitiert und kÃ¶nne daher auch etwas groÃzÃ¼giger in seinem Falle sein. Er habe eine sparsamste LebensfÃ¼hrung und seinen Pkw pandemiebedingt auÃer Kraft gesetzt.

Ein u.a. hiergegen gerichtetes zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobenes Eilverfahren blieb erfolglos (S 14 AS 3757/20 ER, Beschluss vom 18.01.2021).

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2021 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Deswegen hat der KlÃ¤ger am 21.02.2021 per E-Mail und erneut mit am 01.03.2021 eingegangenem Schreiben Klage zum SG erhoben, mit der er sein Begehren, die Ãbernahme der Garagenmiete durch den Beklagten ab dem 01.01.2020 weiterverfolgt. Zur weiteren BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, die Gesamtmiete liege deutlich unter der Angemessenheitsgrenze. Er begehre daher die Miete in HÃ¶he von 50,00 Euro fÃ¼r den Tiefgaragenstellplatz bis zum Wiedereintritt in das Berufsleben. Seiner Klage hat er eine Kopie der ersten Seite des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2021 beigefÃ¼gt, auf der er handschriftlich

â□□E: 30.01.21â□□ vermerkt hatte.

Mit Urteil vom 13.04.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei bereits wegen Verfristung unzulÃ¤ssig. Im Ã□brigen sei die Klage unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r den Tiefgaragenstellplatz. Vielmehr sei es dem KlÃ¤ger mÃ¶glich gewesen, zum 01.11.2020 den zunÃ¤chst angemieteten Stellplatz zu kÃ¼ndigen und einen neuen anzumieten, was im Fall einer zwingenden Mitvermietung des Stellplatzes nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Damit liege eine Abtrennbarkeit von Stellplatz und Wohnung und die MÃ¶glichkeit einer separaten Anmietung bzw. KÃ¼ndigung des Stellplatzes, unabhÃ¤ngig von der Anmietung bzw. KÃ¼ndigung der Wohnung vor. Weiter hat das SG ausgefÃ¼hrt, da der aktuelle Bewilligungszeitraum die Zeit bis August 2021 umfasse und dem Gericht kein neuer Bewilligungsbescheid vorliege (Bescheid vom 27.08.2020 in der Fassung des Ã□nderungsbescheids vom 21.11.2020), kÃ¶nne der KlÃ¤ger hÃ¶chstens von Oktober 2020 bis August 2021 die Kosten fÃ¼r den Tiefgaragenstellplatz erhalten. Denn die Kosten des Stellplatzes seien unter bestimmten Voraussetzungen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und mÃ¼ssten daher als Grundsicherungsleistungen fÃ¼r jeden Bewilligungszeitraum neu beantragt werden. Die Berufung sei nicht zuzulassen, da der sich aus der Klage ergebende Gegenstandswert unter 750,00 Euro liege (10 x 50,00 Euro = 500,00 Euro) und BerufungszulassungsgrÃ¼nde nicht vorlÃ¤gen. Das Urteil wurde dem KlÃ¤ger am 21.05.2021 zugestellt.

Mit Schreiben vom 04.06.2021 hat der KlÃ¤ger â□□Rechtsmittelâ□□ zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt und hat zur BegrÃ¼ndung unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, der Pkw sei nach Ende eines Auftrags (T1, im BÃ¼ro â□□L1â□³ ausgefÃ¼hrt) abgemeldet und ordnungsgemÃ¤Ã□ eingestellt worden. Die moderaten Zahlungen in HÃ¶he von 50,00 Euro seien lediglich im kritischen Zeitraum notwendig, der mit dem 01.10.20 begonnen habe und mindestens 24 Monate andauere.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 13. April 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2021 zu verurteilen, ihm monatlich weitere Leistungen in HÃ¶he von 50,00 Euro fÃ¼r die Stellplatzmiete fÃ¼r mindestens 24 Monate zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angegriffene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat die Beteiligten auf die UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung hingewiesen und sie zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss nach Â§ 158

Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

**II.**

Der Senat legt das vom KlÃ¤ger selbst als â□□Rechtsmittelâ□□ bezeichnete Schreiben vom 04.06.2021 als Berufung und nicht als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des SG vom 13.04.2021 aus. Denn das aus dem Inhalt seines Vortrags erkennbare Begehren ist trotz zutreffender Rechtsmittelbelehrung in der erstinstanzlichen Entscheidung ausschlieÃ□lich auf die Ã□bernahme der Garagenmiete und nicht auf die Zulassung der Berufung gerichtet.

Der Senat konnte die Berufung des KlÃ¤gers gem. Â§ 158 Satz 2 SGG durch Beschluss verwerfen, da die Berufung unzulÃ¤ssig ist, das SG durch Urteil und nicht durch Gerichtsbescheid entschieden hatte (vgl. hierzu Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 158 Rn. 6) und die Beteiligten zu der beabsichtigten Entscheidung durch gerichtliche VerfÃ¼gung vom 29.11.2023, die dem KlÃ¤ger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 02.12.2023 zugestellt wurde, angehÃ¶rt wurden. Auch war die eingerÃ¤umte Ã□uÃ□erungsfrist bis zum 19.12.2023 ausreichend (vgl. BSG, Beschluss vom 12.02.2009 â□□ B 5 R 386/07 B â□□ juris, Rn. 15). Anlass, dem KlÃ¤ger eine mit Fax vom 19.12.2023 beantragte FristverlÃ¤ngerung bis zum 15.01.2024 zu gewÃ¤hren, hat nicht bestanden, nachdem der KlÃ¤ger keine nachvollziehbaren GrÃ¼nde vorgetragen hat, aus denen er eine weitere FristverlÃ¤ngerung benÃ¶tigt.

Der Senat war auch nicht durch den Umstand, dass der KlÃ¤ger in dem Fax vom 19.12.2023 wÃ¶rtlich ausgefÃ¼hrt hat, â□□SG â□□Sâ□□ womÃ¶glich befangenâ□□ gehindert, in der obenstehenden Besetzung zu entscheiden. Selbst wenn der KlÃ¤ger mit dem SG â□□Sâ□□ das LSG Baden-WÃ¼rttemberg gemeint haben sollte, hÃ¤tte er hiermit kein zulÃ¤ssiges Ablehnungsgesuch gegen die Richter des erkennenden Senats gestellt. Weder hat er hiermit ein hinreichend individualisiertes oder zumindest individualisierbares Ablehnungsgesuch gestellt, noch hat er einen Befangenheitsgrund genannt (vgl. hierzu Keller, in Meyer-Ladewig, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 60 Rn. 10b). In einem solchen Fall bedarf es keiner gesonderten Entscheidung Ã¼ber das Ablehnungsgesuch (Keller, in Meyer-Ladewig, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 60 Rn. 10e mwN).

Die Berufung ist unzulÃ¤ssig, weil sie nicht statthaft ist.

Nach Â§ 143 SGG findet die Berufung gegen Urteile des Sozialgerichts an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt. Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten

Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht Ã¼bersteigt. Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG gilt das nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist danach zu bestimmen ist, was das SG dem RechtsmittelklÃ¤ger versagt hat und was von diesem mit seinen BerufungsantrÃ¤gen weiterverfolgt wird (Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Aufl. 2023, SGG, Â§ 144 Rn. 14). Die durch Â§ 144 Abs. 1 SGG normierte BerufungsbeschrÃ¤nkung knÃ¼pft an das Begehren (ursprÃ¼ngliches Klageziel) des BerufungsklÃ¤gers an, soweit dieses im Berufungsverfahren weiterverfolgt wird. MaÃgeblich ist der Zeitpunkt der Berufungseinlegung. Unter dem so verstandenen Klageanspruch ist der prozessuale, nicht der materiell-rechtliche (tatsÃ¤chlich bestehende) Anspruch zu verstehen. Der prozessuale Anspruch (Streitgegenstand) ist das Begehren (Klageantrag) auf einen rechtskrÃ¤ftigen Ausspruch bestimmter Rechtsfolgen, die sich nach Meinung des KlÃ¤gers aus einem zugrunde liegenden (Lebens-)Sachverhalt (Klagegrund) ergeben (BSG, Urteil vom 30.06.2021 â B 4 AS 70/20 R -, juris Rn. 14).

Vorliegend betrifft die Berufung des KlÃ¤gers einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt mit einem Wert des Beschwerdegegenstandes von unter 750,00 Euro. Sein Begehren ist auf die Ãbernahme der Garagenmiete in HÃ¶he von monatlich 50,00 Euro gerichtet. In zeitlicher Hinsicht ist der prozessuale Anspruch auf den Bewilligungszeitraum im Sinne des Â§ 41 Abs. 3 SGB II beschrÃ¤nkt. Denn im Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die jeweiligen Bewilligungsabschnitte unterschiedliche StreitgegenstÃ¤nde. Das Ende des Bewilligungszeitraums stellt eine zeitliche ZÃ¤sur dar, die den jeweiligen Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht umschreibt (BSG Urteil vom 30.06.2021 a.a.O., Rn. 23). Vorliegend hat der zugrundeliegende Bewilligungszeitraum die Zeit vom 01.09.2020 bis zum 01.08.2021 umfasst. WÃ¤hrend dieses Bewilligungszeitraums hat der KlÃ¤ger die Garagenmiete erst mit seinem Antrag vom 01.10.2020 ab Oktober 2020 geltend gemacht, nachdem er im ersten Monat des Bewilligungszeitraums die Garage noch nicht angemietet hatte. Damit erstreckt sich sein Begehren in diesem Bewilligungszeitraum auf die Garagenmiete fÃ¼r elf Monate. Rechtlich hat er mit der Beantragung der Ãbernahme der Garagenmiete ab Oktober 2020 eine ÃberprÃ¼fung des laufenden Bewilligungsbescheides wegen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse nach Â§Â 48 Abs. 1 SGB X ab 01.10.2008 beantragt (vgl. BSG, Urteil vom 22.02.2010 â B 4 AS 62/09 R â juris, Rn. 12). DemgemÃ¤Ã hatte der Bescheid vom 18.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.01.2021, mit dem der Beklagte die Ãbernahme der Gargenmiete abgelehnt hatte, die Ablehnung der AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheides vom 27.08.2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 21.11.2020 zum Inhalt (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 15. 06.2010 â L 7 AS 699/09 NZB â juris, Rn. 9). WertmÃ¤Ãig hat die Ablehnung einen Betrag von 550,00 Euro betroffen (11 x 50,00 Euro). Hierauf ist der prozessuale Anspruch, der fÃ¼r die Bemessung des Beschwerdewertes maÃgeblich ist, beschrÃ¤nkt.

Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass der KlÃ¤ger vorgetragen hat, er begehre die GaragenÃ¼bernahme fÃ¼r mindestens 24 Monate. Insbesondere

fÃ¼hrt dieser Vortrag nicht dazu, dass die Ausnahmevorschrift des Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG zum Tragen kÃ¤me, nach der im Falle von wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr die Berufung auch bei einem Beschwerdewert unterhalb von 750 Euro zulÃ¤ssig ist. Denn der auf den 31.08.2021 folgende Bewilligungszeitraum stellt einen eigenen prozessualen Anspruch dar, der nicht zu dem hier streitigen Bezugszeitraum hinzuzurechnen ist (BSG, Urteil vom 30.06.2021 â B 4 AS 70/20 R -, juris Rn. 26).

ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass auch eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung gemÃ¤Ã Â§ 145 SGG keinen Erfolg gehabt hÃ¤tte. Denn ZulassungsgrÃ¼nde im Sinne von Â§ 145 Abs. 2 SGG sind nicht erkennbar. Insbesondere weist die Rechtssache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§ 145 Abs. 2 Nr. 1 SGG auf, nachdem das BSG bereits durch Urteil vom 07.11.2006 (B 7b AS 10/06 R) geklÃ¤rt hatte, unter welchen Voraussetzungen eine Garagenmiete vom GrundsicherungstrÃ¤ger zu Ã¼bernehmen ist. Hiervon weicht die erstinstanzliche Entscheidung nicht ab. Ebensowenig hat der KlÃ¤ger einen Verfahrensmangel im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG geltend gemacht, auf dem das Urteil des SG beruhen kÃ¶nnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorlagen.

Â

Erstellt am: 30.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024